

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis durch die Post exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Zeller Straße 32, IV., Volkshaus
Telephonanz 7505.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pf. für die einspaltige
Zeile oder deren Raum berechnet. - Interate werden nur gegen
vorherige Einsendung des Betrages aufgenommen.
"Der Steinarbeiter" ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 41.

Sonnabend, den 7. Oktober 1916.

20. Jahrgang.

Die Tarifverträge im Jahre 1914.

Die Statistik der Tarifverträge für das Jahr 1914, die kürzlich vom Kaiserl. Statistischen Amt publiziert wurde, ist nunmehr von der Generalkommission in einer besonderen auszugsweise Bearbeitung im Korrespondenzblatt erschienen. Die Ergebnisse der Statistik, an deren Zuständigkeit wieder die Gewerkschaften in hervorragendem Maße durch Einreichung von Material beteiligt sind, werden durch den im gleichen Jahre ausgebrochenen Krieg stark beeinflusst. Die Unterlagen waren schwieriger zu beschaffen, besonders Zeitschriften über die Zahl der am Ende des Jahres den Tarifverträgen unterstellten Personen lachten durch die Einberufungen zum Heeresdienst, durch den starken Verlustwechsel der Arbeiter und schließlich durch den völligen Schluß vieler Betriebe nicht in der leichten Genauigkeit wie in früheren Jahren erfolgen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten haben auf Anraten des Amts fast alle Verbände nicht die am Jahresende verringerten Personenzahlen, sondern die regelmäßigen Personenzahlen zur Friedenszeit, bezw. die Zahlen beim Abschluß des Vertrags eingetragen. Nur der Metallarbeiterverband hat die wirkliche am Ende des Jahres existierende Zahl der Arbeiter ermittelt.

Das Bild, das der Inhalt aller Tarifverträge bietet, wurde durch die wirtschaftlichen Einflüsse des Krieges kaum verändert, da während der fünf Kriegsmonate nur 68 Tarifgemeinschaften mit 1000 erschafften Personen hinzukamen, die gegenüber dem Gesamtbestand an Tarifgemeinschaften und den darunter fallenden Personen nicht ausschlaggebend sind. Der Inhalt der Tarifverträge gibt deshalb die tariflich geregelten Arbeitsverhältnisse wieder, wie sie kurz vor dem Ausbruch des Krieges bestanden. Dieses Moment verleiht der Tarifstatistik des Jahres 1914 ihre besondere Bedeutung.

Mit dem Ausbruch des Krieges trat eine starke Stockung in dem Abschluß von Tarifverträgen ein. Trotzdem erfolgte eine auffällige Vermehrung des Tarifbestands vom Ende des Vorjahrs zum Schluss des Berichtsjahrs um 310 Betriebe, 6308 tariflich geregelter Betriebe und 70 000 tariflich gebundener Personen. Diese Erhöhung des Bestands stellt jedoch keinen wirklichen Fortschritt in der Entwicklung des Tarifwesens dar. Die vermehrten Zahlen sind vielleicht zurückzuführen auf die noch im Jahre 1914 erfolgte nachträgliche Einreichung von Tarifverträgen aus dem Baugewerbe, die auf Grund des im Frühjahr 1913 erneuerten Tarifvertrittes für das ganze Reich abzuschließen waren. Ohne diese Nachträge wäre ein Abgang als Folge des Kriegs zu verzeichnen.

Die amtliche Statistik unterscheidet zwischen Tarifverträgen und Tarifgemeinschaften. Der Begriff der Tarifgemeinschaften wird gegeben durch Zusammensetzung der das gleiche Tarifverhältnis bestreifenden Tarifverträge zu einer Einheit und Ausscheidung doppelter Tarifabschlüsse. Wenn öfter schließen Verbände unabhängig voneinander einen gleichlautenden Vertrag für den gleichen Betrieb mit dem gleichen Unternehmer ab. Die Angaben über die Tarifgemeinschaften stellen deshalb erst den Umfang des Tarifvertrittwesens dar.

Es traten im Laufe des Jahres 1914 neu in Kraft: 2289 Tarifgemeinschaften für 26 025 Betriebe und 258 728 Personen. Am Ende des Jahres bestanden 10 840 Tarifgemeinschaften für 143 650 Betriebe mit 1 305 723 darin beschäftigten Personen. Dagegen belief sich der Bestand am Schluss des Vorjahrs auf 10 885 Tarifgemeinschaften, die für 143 098 Betriebe und 1 308 597 Personen geltend machten. Die Zahl der Tarifgemeinschaften verringerte sich demnach um 45, während sich die Zahl der tariflich geregelten Betriebe um 362 vermehrte. Die gesteigerte Zahl an Personen kann nicht in Bezug gebracht werden, da, wie bereits erwähnt wurde, am Ende des Jahres 1914 nicht die wirkliche unter die Tarifgemeinschaften fallende Zahl der Beschäftigten festgestellt werden konnte. Von den insgesamt tariflich gebundenen Personen gehörten 1 040 057 = 74,8 Prozent den berichtenden Verbänden als Mitglieder an.

Von den am Ende des Jahres 1914 in Kraft stehenden Tarifgemeinschaften bestanden 8108 nur für einzelne Firmen, 1818 erstreckten sich auf einen Ort, 1402 auf einen Bezirk und 12 hatten Gültigkeit für das ganze Reich. Obwohl die Firmentarifgemeinschaften mit 74,8 Proz. die überwiegende Mehrheit bilden, liegt der Schwerpunkt des Tarifwesens doch bei den Bezirktarifgemeinschaften, die 46,8 Prozent aller tariflich geregelten Betriebe und für 49,2 aller tariflich gebundenen Personen bestehen. Die überwiegende Mehrheit aller Tarifgemeinschaften und zwar 8827 = 81,4 Proz. ist auf Grund friedlicher Verhandlungen zwischen den Gruppen zustandekommen. Bei der Mehrzahl der Tarifgemeinschaften ist auf Unternehmersseite kein Vertrag beim Abschluß beteiligt gewesen. Darunter fallen jedoch nur ein Drittel aller tariflich gebundenen Personen, während zwei Drittel der Beschäftigten der Gruppe von Tarifgemeinschaften gehören, die beiderseits von Verbänden abgeschlossen wurden.

Die in den Tarifgemeinschaften erfolgte Regelung des Lohns und Arbeitsverhältnisses bildet den Maßstab zur Beurteilung des Wertes verteillicher Vereinbarungen. Bei der Statistik für das Jahr 1914 entsprechen leider die absoluten Zahlen der unter den verschiedenen Arbeitszeiten und Lohnsätzen fallenden Arbeiter, und den bereits eingangs angeführten Gründen, nicht der Wirklichkeit. Das relative Stärkeverhältnis der verschiedenen Gruppen zueinander läßt am leichtesten ihre gegenwärtig üblichen Beiträge übersehen. Die Arbeitszeit von 9½ bis 10 Stunden ist die vorherrschendste, sie gilt für 468 773 Personen = 87,8 Prozent. Eine Arbeitszeit von 8½ bis 9 Stunden hatten 988 544 Personen = 81 Prozent. Bei 4229 Beschäftigten betrug die Arbeitszeit unter 8 Stunden und bei 16 160 ging sie über 11 Stunden täglich hinaus.

Die Entlohnung ist in 5404 Tarifgemeinschaften nur in Zeitlohn, in 572 nur in Stücklohn und in 4714 Tarifgemeinschaften in Zeit- und Stücklohn festgesetzt. Die in der Statistik aufgeführten Zeitlohnssätze stellen die Mindesthöhe für die erwachsenen Arbeiter und Arbeitnehmer dar. Der Stundenlohn ist die vorherrschendste Form der Lohnfestsetzung. Die Lohnsätze sowohl der gelehrten wie auch der ungelernten Arbeiter bewegen sich zwischen 25 bis über 75 Pf. pro Stunde. Bei den gelehrten Arbeitern gilt die niedrigste

Festsetzung nur für 43, die höchste dagegen für 49 806 Personen. Die Gruppe mit 45–55 Pf. ist mit 368 446 Personen am stärksten vertreten, und ihr folgt dann mit 287 068 Personen die Gruppe mit einem Stundenlohn von 55–65 Pf. Bei den ungelernten Arbeitern gilt dagegen der niedrigste Stundenlohn für 7123 und der höchste Salz nur für 1847 Personen. Hier bildet die Stufe des Stundenlohnes von 35–45 Pf. mit 228 683 Arbeitern die stärkste aller Gruppen und ein Lohnsatz von 45–55 Pf. gilt für 204 700 Arbeiter.

Für erwachsene Arbeitnehmer sind in 1179 Tarifgemeinschaften Zeitlöne festgelegt. Sie bewegen sich zwischen 10–35 Pf. pro Stunde oder zwischen 10 bis über 20 Mt. pro Woche. Es fehlt jedoch in der Statistik der Nachweis, wieviel Arbeitnehmerinnen unter die einzelnen Sätze fallen.

Neben den Zeitlohnsetzungen sind in vielen Tarifgemeinschaften noch andre Bezüge, als Rost, Wohnung, Kleidung, Provisionen, Prämien, Spesen usw. vorgegeben. Sowohl bei den gelehrten wie auch den ungelernten Arbeitern macht sich während der drei letzten Jahre eine allmäßliche Steigerung der Stundenlohnsätze bemerkbar.

Auch für das Jahr 1915 wird die Bearbeitung der Tarifstatistik vom Kaiserlichen Statistischen Amt vorgenommen. Es dürfte nur fraglich sein, ob das Material so lückenlos sein wird, daß seine Zusammenstellung ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild gibt. Ist dieses möglich, so wird die nächste Tarifstatistik den wirtschaftlichen Einfluß eines vollen Kriegsjahres erkennen lassen und darin ihr besonderer Wert liegen.

Wegweiser durch die Militär-Befreiung - Versorgungs-Gesetze.

Mit Nachdruck glauben wir unseren zum Heeresdienst eingezogenen Kollegen und allen Verbandsmitgliedern einen kurzen und klaren Wegweiser durch die Militär-Befreiung-Gesetze an die Hand zu geben. Wir gebeten, diesen auf Kartonpapier zur bequemen Handhabung später herstellen zu lassen.

I. Militärrente.

Voraussetzung des Anspruchs auf Rente ist die Verminderung der Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 10 Proz. Erwerbsbeschränkungen von weniger als 10 Proz. begründen keinen Anspruch auf Rente. (Die 5 Proz. Rente in der Tabelle dient nur zur Berechnung der Rente von 15, 25 Proz. usw.)

Die Beurteilung des Grades der Erwerbsfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung des Berufes, den der Berechtigte vor seiner Einstellung zum Militär ausübte hat.

Bei Eintritt einer wesentlichen Veränderung des Zustandes (Besserung oder Verschlimmerung) erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag außerordentliche Feststellung der Rente (Kürzung oder Erhöhung).

Kapitulanten und Empfänger von pensionsfähigen Löhnungs- zuschüssen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Zulagen.

Kriegszulage von monatlich 15 Mt. wird gewährt, wenn die Dienstbeschädigung im Kriege erfolgt ist.

Verstimmungszulage von je 27 Mt. monatlich wird gewährt beim Verlust einer Hand, eines Fusses, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren. Bei Verlust oder Erblindung beider Augen beträgt die Verstimmungszulage monatlich 54 Mt. Die Verstimmungszulage kann gewährt werden, wenn die Verstimmung eines Gliedes dem Verlust gleichkommt.

Empfänger der Kriegszulage kann der Betrag der Gesamtbetriebe vom 55. Lebensjahr an auf 600 Mt. erhöht werden, sofern sie weniger als diesen erhalten. Vor dem 55. Lebensjahr kann die Erhöhung erfolgen, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Militärpersonen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem Dienst entlassen werden, aber auf Rente keinen Anspruch haben, können bei Bedarfstigkeit Rente bis zur Hälfte der Vollrente ihres Dienstgrades erhalten.

Kinderzulagen werden nicht gewährt.

Die Berechnung der Rente erfolgt nach dem Dienstgrade, den der Berechtigte zuletzt bekleidet hat. Die beträgt:

bei Vermin- derung der Erwerbs- fähigkeit um	jährlich beim			
	Feldwebel Mt.	Sergeant Mt.	Unter- offizier Mt.	Gemeinen Mt.
100 Proz.	900.—	720.—	600.—	540.—
90 "	810.—	648.—	540.—	496.—
80 "	720.—	576.—	480.—	432.—
70 "	630.—	504.—	420.—	378.—
66½ "	600.—	490.—	400.—	360.—
60 "	540.—	492.—	380.—	324.—
50 "	450.—	360.—	300.—	270.—
40 "	360.—	288.—	240.—	218.—
33½ "	300.—	240.—	200.—	180.—
30 "	270.—	216.—	180.—	162.—
20 "	180.—	144.—	120.—	108.—
10 "	90.—	72.—	60.—	54.—
5 "	45.—	36.—	30.—	27.—
Die monatlichen Rente betragen demnach:				
100 Proz.	75.—	60.—	50.—	45.—
90 "	65.—	54.—	45.—	40,50
80 "	60.—	48.—	40.—	36.—
70 "	52,50	42.—	35.—	31,50
66½ "	50.—	40.—	33,85	30.—
60 "	45.—	38.—	30.—	27.—
50 "	37,50	30.—	25.—	22,50
40 "	30.—	24.—	20.—	18.—
33½ "	25.—	20.—	16,70	15.—
30 "	22,50	18.—	15.—	13,50
20 "	15.—	12.—	10.—	8.—
10 "	7,50	6.—	5.—	4,50
5 "	3,75	3.—	2,50	2,25

Die Zulagen sind für alle Dienstklassen gleich und betragen:

	jährlich	monatlich
Kriegszulage	180 Mt.	15 Mt.
Einfache Verstimmungszulage	224 "	27 "
Doppelte Verstimmungszulage	648 "	54 "

II. Militärhinterbliebenen-Versorgung.

Voraussetzung des Anspruches auf Hinterbliebenenversorgung ist der Tod des Ernährers infolge Dienstbeschädigung (Krankheit, Verwundung).

Anspruch haben die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder unter 18 Jahren. Verstorbene Eltern und Großeltern kann die Rente gewährt werden.

Die Beziehungen zerfallen in allgemeine und in Kriegsversorgung. Witwen und Waisengeld bilden die allgemeine, die Kriegszulagen die Kriegsversorgung.

Die Höhe der Beziehungen richtet sich nach dem Dienstgrad, den der Verstorbene zuletzt bekleidet hat. Auf Grund des Einkommens im Civilberufe können Zuschläge gewährt werden. (S. Abschnitt III.)

Kriegssterbegeld wird nur bei Bedürftigt gewährt und nur wenn der Verstorbene den Unterhalt der Berechtigten mehr wie zur Hälfte bestreitet hat.

Die Höhe des Kriegssterbegeldes wird nach dem Grade der Bedürftigkeit bemessen und beträgt für jede Person höchstens 250 Mt. jährlich.

Witwengeld und Waisengeld dürfen zusammen nicht den Betrag der Vollrente für den Dienstgrad des Verstorbenen übersteigen.

Übersteigen Witwengeld und Waisengeld diesen Betrag, so werden die Sätze gleichmäßig auf die Vollrente gekürzt.

Die Kriegszulagen werden auch in diesem Falle ungekürzt gezahlt.

Kein Anspruch besteht, wenn die Ehe erst nach Entlassung aus dem Militärdienst geschlossen worden ist.

Das Witwengeld beträgt für alle Unterklassen jährlich 300 Mt. Die Kriegszulage beträgt für die Witwe eines Feldwebels jährlich 300 Mt., eines Unteroffiziers 200 Mt., eines Gemeinen 100 Mt.

Das Waisengeld und die Kriegswaisenzulage ist in allen Klassen gleich und beträgt Waisengeld für Halbwaisen 80 Mt., Kriegszulage 108 Mt., für Vollwaisen Waisengeld 100 Mt., Kriegszulage 140 Mt., zusammen 168 bzw. 240 Mt.

Unter Berücksichtigung der Kinderzahl ergeben sich demnach folgende Beziehungen für eine Witwe eines:

	jährlich			monatlich		
Feld- webels Mt.	Unter- offizier Mt.	Ge- meinen Mt.	Feld- webels Mt.	Unter- offizier Mt.	Ge- meinen Mt.	

<tbl_r cells="6" ix="2" maxcspan="1" maxrspan="1"

